



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 03/10

Dienstag, 16. Februar 2010

Satzung vom 27.01.2010 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007

Aufgrund der § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009, in Verbindung mit § 4 Bestattungsgesetz NRW vom 17. Juni 2003 hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzungsänderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung vom 01.06.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) erhält die neue Fassung:
“der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten von Dienstleistungen“
2. § 6 Abs. 3 Buchstabe d) erhält die neue Fassung:
“die Erstellung und Verwertung von gewerblichen Fotoaufnahmen, Film-, Ton-, und Videoaufnahmen – mit Ausnahme zu privaten Zwecken“
3. Dem § 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
“Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Erlaubnisschein zu beantragen. Der Erlaubnisschein ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
Abs.1 – 3, Abs. 4 S. 3 und Abs. 7 finden keine Anwendung.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 27.01.2010 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 27.01.2010

Ulrich Roland
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gladbeck am 7.2.2010

Der Wahlausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 10.2.2010 folgendes Wahlergebnis festgestellt.

I. Wahlberechtigte:	6.757
Wähler/innen:	1.839
ungültige Stimmen:	3
gültige Stimmen:	1.836

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

1. Türkische-Integrations-Liste:	395 Stimmen
2. Sozial-Gerecht-Gemeinsam - SGG -:	608 Stimmen
3. LINKE internationale Liste:	11 Stimmen
4. Halk Listesi:	232 Stimmen
5. Braucker-Integrationsbrücke - BIB -:	224 Stimmen
6. Mutlu, Hasan:	153 Stimmen
7. Ay, Habib:	213 Stimmen

II. Folgende Bewerberinnen und Bewerber wurden gewählt:

1. Türkische-Integrations-Liste

Name	Vorname	wohnhaf in Gladbeck
Kosar	Süleyman	Breukerstr. 14
Kaya	Engin	Helmutstr. 6
Altunay	Ahmet	Märkerstr. 12

2. Sozial-Gerecht-Gemeinsam - SGG -

Name	Vorname	wohnhaf in Gladbeck
Ünlütürk	Bahtiyar	Königsberger Str. 8
Erdogdu	Eda	Jovyplatz 14
Askin	Ayhan	Postallee 33
Ünlütürk	Turgay	Vehrenbergstr. 6

3. Halk Listesi

Name	Vorname	wohnhaf in Gladbeck
Metin	Mehmet	Brinskamp 9
Ciftci	Muharrem	Ulmenstr. 49

4. Braucker-Integrationsbrücke - BIB -

Name	Vorname	wohnhaf in Gladbeck
Aytuna	Halil	Breukerstr. 83
Demircan	Yilmaz	Kieler Str. 11

5. Einzelbewerber

Name	Vorname	wohnhaf in Gladbeck
Mutlu	Hasan	Mathiasstr. 100

6. Einzelbewerber

Name	Vorname	wohnhaf in Gladbeck
Ay	Habib	Wielandstr. 10

Nach § 18 der Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl des Integrationsrates i.V.m. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) – c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich gehalten wird.

Einspruchsberechtigt sind

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde.

Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären und zwar beim Wahlleiter der Stadt Gladbeck, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 319, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck.

Gladbeck, den 12.2.2010
Der Wahlleiter

Ulrich Roland

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 321271983 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

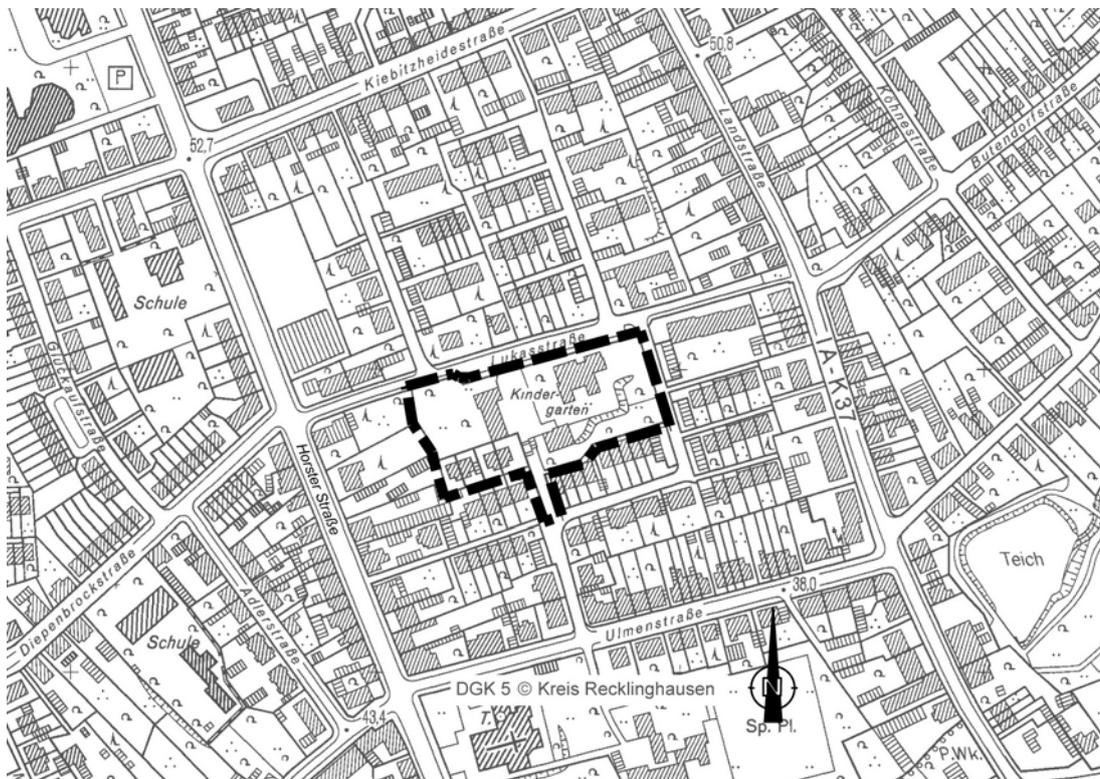
Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 26.01.2010

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piätzka

Bebauungsplan Nr. 10a, 5. Änderung
Gebiet: Kiebitzheide-, Ulmenstraße
hier: Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch
- Bauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren -



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.01.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i.V.m. § 13 a BauGB

1. Für das Gebiet Kiebitzheide-, Ulmenstraße ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 09.12.2009 vorgesehenen Grenzen der Bebauungsplan Nr. 10a -5. Änderung- im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. 10a, -3. Änderung-, Gebiet: Kiebitzheide-, Ulmenstraße, rechtsverbindlich seit dem 09.10.2000, soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10a, 5. Änderung, aufgehoben werden.

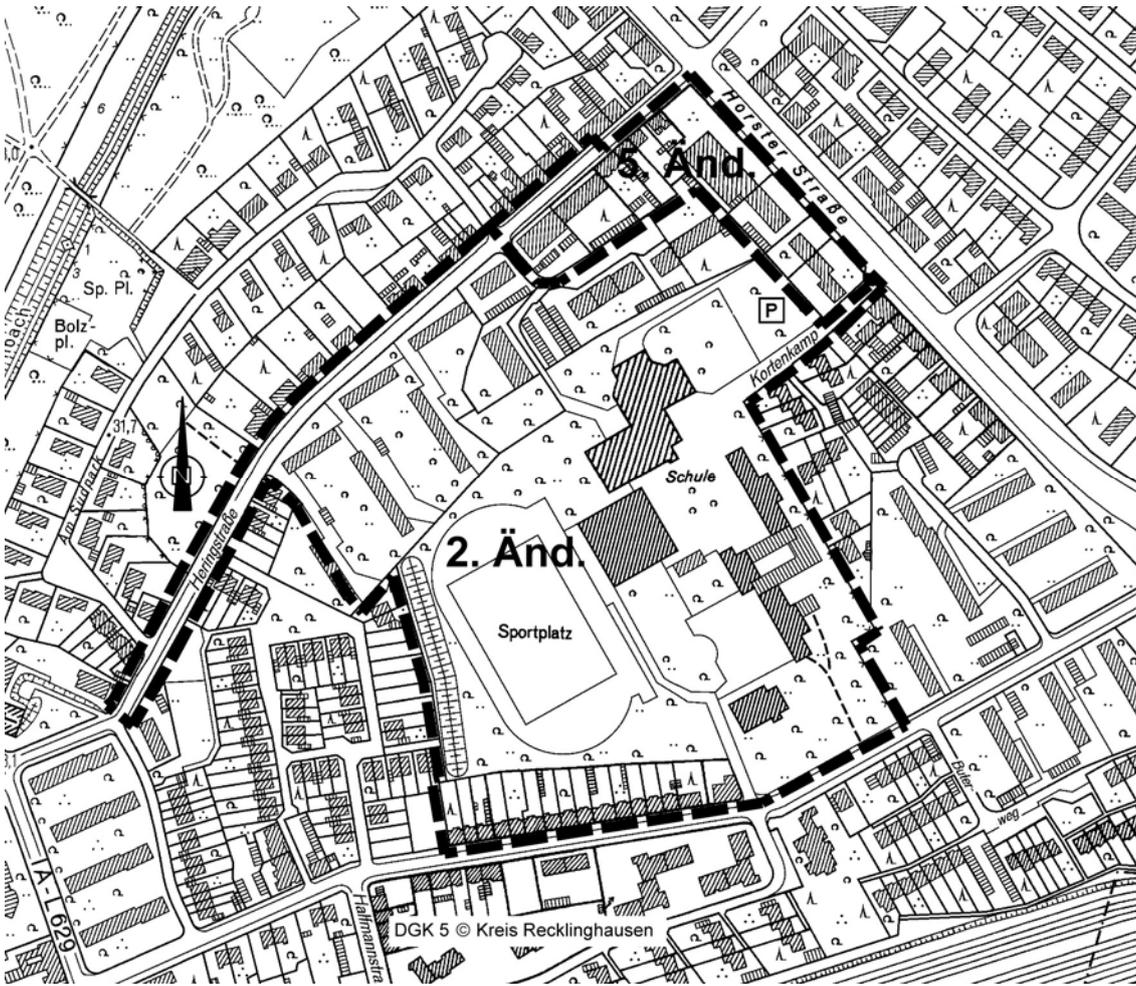
2. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB wird

- a) von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen
- b) die Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) nach § 3 Abs. 2 BauGB und
- c) die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Gladbeck, den 02.02.2010
Der Bürgermeister
i.V.

- Tum -
Stadtbaurat

Bebauungsplan Nr. 17a, 2. und 5. Änderung
Gebiet: Hering-, Breukerstraße
hier: Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß § 2 (1) und § 1 (8) BauGB



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.01.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Für die Bebauungspläne Nr. 17a, 2. Änderung, Gebiet: Hering-, Breukerstraße, rechtsverbindlich seit dem 31.07.1974, sowie 17a, 5. Änderung, Gebiet: Hering-, Breukerstraße, rechtsverbindlich seit dem 29.12.1981, ist das Aufhebungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB einzuleiten.

Auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

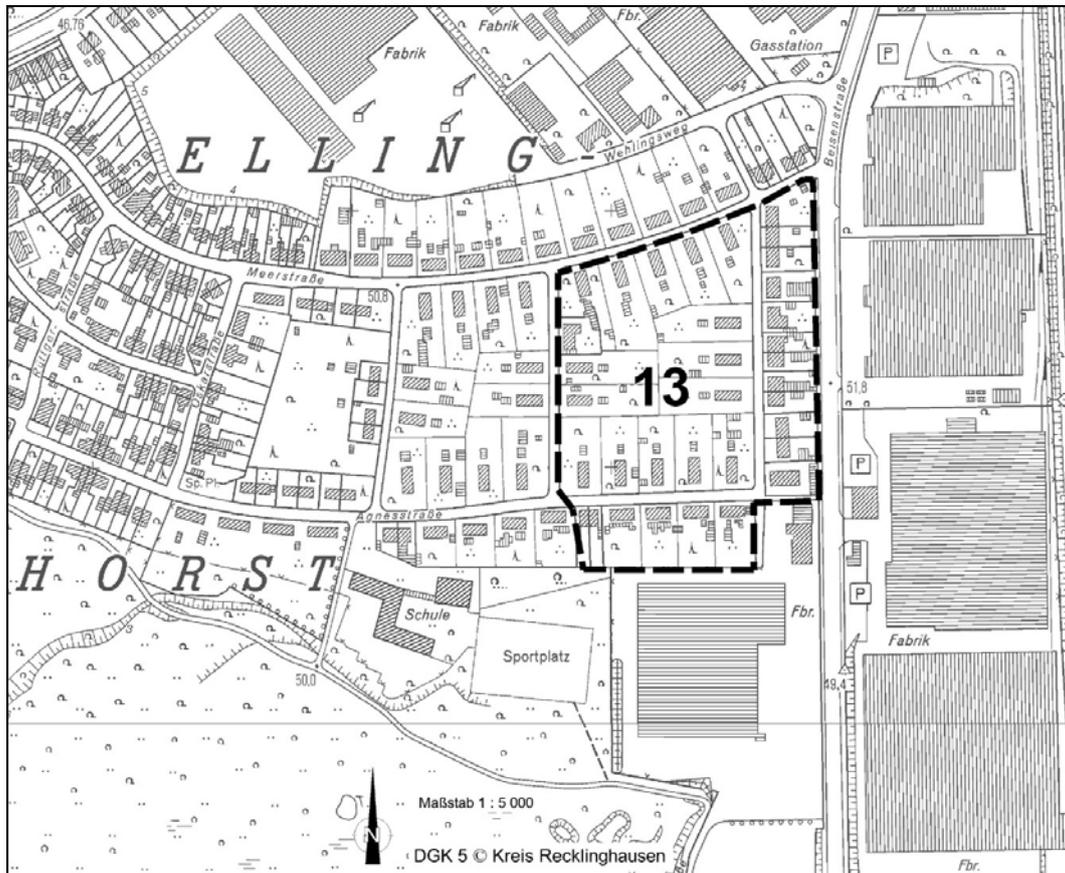
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Gladbeck, den 02.02.2010

Der Bürgermeister
I.V.

- Tum -
Stadtbaurat

ORTSSATZUNG
über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13
Gebiet: Industriegebiet Bottroper-, Bohmert-, Buchen-, Meerstraße
vom 10.02.2010



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 04.02.2010 die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 13, Gebiet: Industriegebiet Bottroper-, Bohmert-, Buchen-, Meerstraße, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 13 - Gebiet: Industriegebiet Bottroper-, Bohmert-, Buchen-, Meerstraße -, rechtsverbindlich seit dem 15.11.1962, bestehend aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft. Mit der Bekanntmachung kann der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 3018) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215, Abs. 2 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

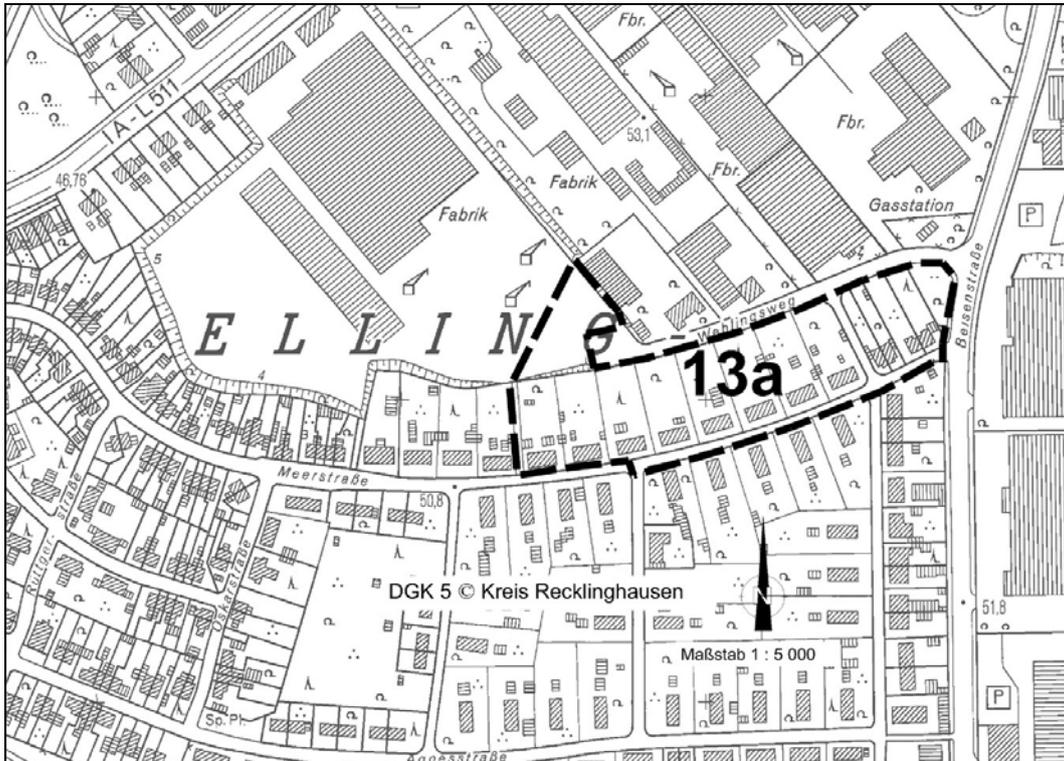
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7, Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 10.02.2010
Der Bürgermeister

Ulrich Roland

ORTSSATZUNG
über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13a
Gebiet: Rückwärtige Erschließung im Industriegebiet Beisenstraße
vom 10.02.2010



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 04.02.2010 die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 13a, Gebiet: Rückwärtige Erschließung im Industriegebiet Beisenstraße, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 13a - Gebiet: Rückwärtige Erschließung im Industriegebiet Beisenstraße -, rechtsverbindlich seit dem 30.12.1964, bestehend aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung kann der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 3018) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215, Abs. 2 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7, Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 10.02.2010
Der Bürgermeister

Ulrich Roland -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.